

RICHTLINIE BEI INTERESSENKONFLIKTEN

1. ZWECK

Zweck dieser Richtlinie ist es, die von WHITETIP INVESTMENTS A.E.P.E.Y. (im Folgenden die „Gesellschaft“) eingerichteten Verfahren zur Identifizierung und Handhabung von Umständen, die während der normalen Geschäftstätigkeit zu Interessenkonflikten führen können, festzulegen. Die Richtlinie identifiziert auch die möglichen Arten von Interessenkonflikten, die entstehen, wenn die Gesellschaft ihre Anlage- und Nebendienstleistungen anbietet, sowie die Umstände, bei denen die Gesellschaft nicht sicher sein kann, dass ihre Existenz den Interessen der Kunden schaden könnte. Die umgesetzte und aufrechterhaltene Politik ist der Größe und Organisation der Gesellschaft sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Geschäfte angemessen.

Die Gesellschaft ist gemäß den geltenden Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Gesetz 4514/2018 (zur Umsetzung von MiFID II – Richtlinie 2014/65/EU), verpflichtet, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um Interessenkonflikte zwischen ihr selbst, einschließlich der Tätigkeiten der Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft, verbundenen Unternehmen und anderen Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Gesellschaft verbunden sind (im Folgenden „verbundene Personen“), die bei der Erbringung von Anlage- und Nebendienstleistungen entstehen, zu erkennen. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie alle notwendigen Schritte unternommen hat, um den Interessenkonflikt zu erkennen und zu handhaben, um sicherzustellen, dass die Interessen ihrer Kunden geschützt werden.

Die Richtlinie bei Interessenkonflikten zielt darauf ab, Folgendes zu erreichen:

- a) in Bezug auf die spezifischen Anlage- und Nebendienstleistungen und -tätigkeiten, die von der Gesellschaft oder in ihrem Namen erbracht werden, die Umstände zu ermitteln, die einen Interessenkonflikt darstellen oder zu einem solchen führen können, der alle potenziellen Risiken einer Schädigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden mit sich bringt.
- b) die Verfahren und Maßnahmen zur Bewältigung solcher Konflikte festzulegen.

2. GRUNDSÄTZE ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Insbesondere definiert die Gesellschaft einen Interessenkonflikt als jede Situation, in der entweder die Gesellschaft oder eine Einzelperson in der Lage ist, eine berufliche oder offizielle Funktion in irgendeiner Weise zum Vorteil der Gesellschaft oder zum persönlichen Vorteil auszunutzen. Zu den Situationen, in denen Interessenkonflikte auftreten können, gehören die folgenden:

- a) Die Gesellschaft oder eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Gesellschaft verbunden ist, wird wahrscheinlich auf Kosten des Kunden einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden.
- b) Die Gesellschaft oder eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Gesellschaft verbunden ist, hat ein Interesse am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder des im Namen des Kunden durchgeführten Geschäfts, das sich von dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis unterscheidet.
- c) Die Gesellschaft oder eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Gesellschaft verbunden ist, hat einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer Gruppe von Kunden gegenüber den Interessen des Kunden zu bevorzugen.
- d) Die Gesellschaft oder eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Gesellschaft verbunden ist, betreibt das gleiche Geschäft wie der Kunde.
- e) Die Gesellschaft oder eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Gesellschaft verbunden ist, erhält oder wird von einer anderen Person als dem Kunden einen Anreiz in Bezug auf eine dem Kunden erbrachte Dienstleistung in Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen erhalten, die nicht die Standardprovision oder -gebühr für diese Dienstleistung sind.



- f) Die Gesellschaft kann den Auftrag des Kunden mit dem eines anderen Kunden abgleichen, indem es sowohl im Namen dieses anderen Kunden als auch im Namen des Kunden handelt.
- g) Die Gesellschaft kann Anreize an oder von Dritten aufgrund der Vermittlung neuer Kunden oder des Handels von Kunden erhalten oder zahlen.
- h) Die mögliche Verwendung oder Weitergabe vertraulicher Informationen, die von den Abteilungen für Empfang und Übertragung, Ausführung, Handel auf eigene Rechnung oder Portfoliomanagement oder anderen Geschäftsbereichen der Gesellschaft abgeleitet werden (z. B. Front-Running).
- i) Die direkte oder indirekte Anlage oder Verwaltung durch eine relevante Person oder die Gesellschaft für Kunden oder Konten, die in dieselben Vermögenswerte investieren, die auch von anderen Kunden gekauft oder verkauft werden können.
- j) Die Gesellschaft kann die Gegenpartei für die Positionen ihrer Kunden sein (d.h. als Auftraggeber handeln) und kann daher profitieren, wenn der Kunde Verluste macht.
- k) Aufträge, die von der Portfolio-Management-Abteilung für Kunden generiert werden, können über die Abteilung Handel auf eigene Rechnung ausgeführt werden.
- l) Die Gesellschaft handelt mit ihren proprietären Positionen und hat gleichzeitig Kenntnis von den zukünftigen Transaktionen des Kunden über Stop-Limit-Orders, sofern zutreffend.
- m) Das Vergütungssystem für Mitarbeiter/relevante Personen, das auf dem Handelsvolumen der Kunden oder dem Wert der von Kleinanlegern getätigten Geschäfte basieren kann.
- n) Die Vergütung von Dritten, wenn die Interessen eines Kunden mit den Interessen des Dritten kollidieren.
- o) Die Personen, die Finanzanalysen/Marketingmitteilungen erstellen, und andere relevante Personen, deren Verantwortlichkeiten gegenüber geschäftlichen Interessen mit den Interessen der Personen, an die die Finanzanalysen/Marketingmitteilungen weitergegeben werden, in Konflikt geraten können.
- p) Es ist wahrscheinlich, dass die Gesellschaft einen finanziellen Gesamtverlust erleidet oder einen finanziellen Verlust vermeidet, indem sie den spezifischen Auftrag des Kunden ausführt.
- q) Die Gesellschaft wird wahrscheinlich einen finanziellen Gesamtgewinn erzielen, wenn sie den spezifischen Auftrag des Kunden nicht ausführt.
- r) Der Markt bewegt sich in Richtung eines Punktes/Zeitpunktes, an dem die Ausführung des Kundenauftrags zu einem finanziellen Verlust für die Gesellschaft führen würde.
- s) In Bezug auf den Aktienhandel könnte einer der potenziellen Konflikte in unangemessenen Kriterien bei der Auswahl von externen Verwahrern/Depots bestehen, falls vorhanden. Die Gesellschaft wird jedoch bei der Auswahl von Verwahrern eine umfassende und verstärkte Due Diligence sicherstellen. Verwahrstellen, um mögliche relevante Konflikte zu bewältigen.
- t) Die Gesellschaft kann dem Risiko von Insidergeschäften und Marktmanipulationen ausgesetzt sein. Um diese Risiken zu minimieren, wird der Zugang zu vertraulichen Informationen auf diejenigen beschränkt, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Außerdem dürfen Mitarbeiter mit vorheriger Genehmigung der Gesellschaft mit Vermögenswerten in anderen Investmentgesellschaften handeln. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Transaktionsberichte von der vorgenannten Investmentgesellschaft anfordern. Die betroffenen Parteien im Falle eines Interessenkonflikts können die Gesellschaft, ihre Mitarbeiter oder ihre Kunden sein. Im Einzelnen kann ein Interessenkonflikt zwischen den folgenden Parteien entstehen:
 - i. zwischen dem Kunden und der Gesellschaft.
 - ii. zwischen zwei Kunden der Gesellschaft.
 - iii. zwischen der Gesellschaft und ihren Mitarbeitern.
 - iv. zwischen dem Kunden der Gesellschaft und einem Mitarbeiter/Manager der Gesellschaft.
 - v. zwischen den Abteilungen der Gesellschaft.

3. PERSÖNLICHE GESCHÄFTE VON MITARBEITERN

Alle Mitarbeiter der Gesellschaft, die an den Anlagetätigkeiten beteiligt sind, zu deren Durchführung die Gesellschaft berechtigt ist, müssen sich der unten aufgeführten Beschränkungen für persönliche Geschäften bewusst sein. Dieser Abschnitt umfasst auch persönliche Geschäfte, die von Personen durchgeführt werden können, die bei der Gesellschaft beschäftigt sind, die gegebenenfalls eine ausgelagerte Tätigkeit an die Gesellschaft ausüben. Wenn verbotene persönliche Geschäfte getätigt werden, muss die Gesellschaft unverzüglich benachrichtigt werden. Mitarbeiter der Gesellschaft, die an der Erbringung von



Anlagendienstleistungen oder anderen Aktivitäten beteiligt sind, dürfen keine persönlichen Transaktionen tätigen, die Folgendes verursachen:

- nach dem Gesetz 4443/2016 (zur Umsetzung der EU-Marktmisbrauchsverordnung), dem Gesetz 4514/2018 (zur Umsetzung der MiFID II), dem Gesetz 4706/2020 (zur Einführung von Corporate-Governance-Regeln und strengeren Transparenz- und Offenlegungspflichten) und dem Gesetz 5005/2022 (zur Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Marktmisbrauch) untersagt werden
- vertrauliche Informationen zu missbrauchen oder unsachgemäß weiterzugeben
- sich auf eine Transaktion einzulassen, die mit den Verpflichtungen der Gesellschaft oder des Mitarbeiters selbst in Konflikt geraten könnte

Wenn der Mitarbeiter Zugang zu Informationen bekommen hat, die für Kunden nicht öffentlich zugänglich sind oder die nicht ohne weiteres aus den verfügbaren Informationen abgeleitet werden können, dürfen die Mitarbeiter bei der Ausführung eines unaufgeforderten Kundenauftrags nicht im Namen einer anderen Person, einschließlich der Gesellschaft, handeln oder persönliche Transaktionen oder Handel durchführen.

Die Mitarbeiter dürfen keine andere als die im normalen Geschäftsverlauf übliche Meinung weitergeben, wenn die Person, der die Meinung mitgeteilt wird, wahrscheinlich eine Transaktion abschließen wird, die im Widerspruch zu den oben genannten Punkten steht. Der Mitarbeiter darf auch keine Ratschläge erteilen oder Informationen weitergeben, die nicht im Rahmen seiner Tätigkeit entstanden sind, insbesondere wenn klar ist, dass die Person, die diese Informationen erhält, eine andere Partei beraten wird, die Finanzinstrumente, auf die sich diese Informationen beziehen, erwerben oder veräußern könnte. Kundenaufträge, die an Mitarbeiter der Gesellschaft weitergeleitet wurden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Mitarbeiter der Gesellschaft, der Kenntnis von einem Kundenauftrag hat, darf keine persönliche Transaktion durchführen, die mit dem Kundenauftrag übereinstimmt, wenn dies zu einem Interessenkonflikt führen würde.

Wenn ein Mitarbeiter einen möglichen Interessenkonflikt feststellt, muss er sich zunächst an seinen unmittelbaren Vorgesetzten wenden, um ihn bei der Einschätzung eines wesentlichen Schadensrisikos zu unterstützen, und ein ausgefülltes Formular zur Meldung von Interessenkonflikten zusammen mit allen Einzelheiten übermitteln, damit die Aufsichtsbehörden prüfen können, ob:

- Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen;
- wie diese Maßnahmen als angemessen erachtet wurden;
- alle auferlegten Bedingungen; und
- ob es noch laufende Konflikte gibt, wie diese gehandhabt werden und wie der Kunde darüber informiert wird.

4. VERWALTUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Die Gesellschaft verfügt über wirksame organisatorische Verfahren zur Verwaltung und Vermeidung von Interessenkonflikten, einschließlich der folgenden nicht abschließenden Liste:

- a) Die Gesellschaft verfügt über ein internes Betriebshandbuch (*Internal Operation Manual* - IOM), das die internen Richtlinien, Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen der Gesellschaft zusammenfasst, die im Interesse der Kunden der Gesellschaft erstellt wurden. Das IOM wird laufend überwacht und überprüft, um seine Angemessenheit und Genauigkeit sicherzustellen.
- b) Einrichtung einer internen Compliance-Funktion, zu deren Aufgaben die Überwachung und Meldung möglicher Interessenkonflikte an den Vorstand gehört.
- c) Chinese Walls: Bei Chinese Walls handelt es sich im Wesentlichen um Informationsbarrieren, die verhindern sollen, dass Insiderinformationen oder streng vertrauliche Informationen, die sich im Besitz eines Teils des Geschäfts befinden, in



unangemessener Weise an einen anderen Teil des Geschäfts weitergegeben oder von diesem erlangt werden. Wenn eine Chinese Wall als Mittel zur Bewältigung von Interessenkonflikten eingesetzt wird, wird nicht davon ausgegangen, dass Personen auf der anderen Seite der Mauer im Besitz von Wissen sind, das ihnen aufgrund der Chinese Wall vorenthalten wird. Wenn beispielsweise Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Unternehmen, die zur gleichen Gruppe gehören, unabhängig voneinander mit wirksamen Chinese Walls arbeiten, wird nicht davon ausgegangen, dass die Unternehmen im Hinblick auf Interessenkonflikte voneinander Kenntnis haben.

Wenn die Gesellschaft eine Chinese Wall errichtet und unterhält, kann es:

- die enthaltenen Informationen zurückhalten oder nicht verwenden; und
- zu diesem Zweck Personen, die im ersten Teil des Geschäfts beschäftigt sind, gestatten, die gespeicherten Informationen von denjenigen zurückzuhalten, die in dem anderen Teil des Geschäfts beschäftigt sind, jedoch nur in dem Umfang, in dem das Geschäft eines dieser Teile die Ausübung regulierter Tätigkeiten oder Nebentätigkeiten beinhaltet.

Informationen können von der Gesellschaft auch zurückgehalten oder nicht verwendet werden, wenn dies aufgrund einer bestehenden Vereinbarung zwischen verschiedenen Teilen des Geschäfts (jeglicher Art) in derselben Gruppe erforderlich ist. Diese Bestimmung berührt nicht das Erfordernis, Informationen zu übermitteln oder zu verwenden, das sich außerhalb der COBS-Regeln ergeben kann. Für die Zwecke dieser Vorschrift umfasst „aufrechterhalten“ die Ergreifung angemessener Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vereinbarungen wirksam bleiben und angemessen überwacht werden, und ist entsprechend auszulegen.

- d) Unabhängigkeit: Die folgenden Maßnahmen wurden von der Gesellschaft ergriffen, um das erforderliche Maß an Unabhängigkeit zu gewährleisten:
- Maßnahmen zur Verhinderung oder Kontrolle des Informationsaustauschs zwischen relevanten Personen, die an Tätigkeiten beteiligt sind, bei denen das Risiko eines Interessenkonflikts besteht (z. B. durch Errichtung einer Chinese Wall).
 - Getrennte Beaufsichtigung relevanter Personen, deren Hauptaufgaben darin bestehen, Tätigkeiten im Namen von Kunden durchzuführen oder Dienstleistungen für Kunden zu erbringen, deren Interessen kollidieren könnten, oder die anderweitig unterschiedliche Interessen vertreten, die kollidieren könnten, einschließlich derjenigen der Gesellschaft.
 - Beseitigung jeder direkten Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen, die hauptsächlich eine Tätigkeit ausüben, und der Vergütung oder den Einnahmen anderer relevanter Personen, die hauptsächlich eine andere Tätigkeit ausüben, oder Einnahmen, die von verschiedenen relevanten Personen erzielt werden, die hauptsächlich eine andere Tätigkeit ausüben, wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten ein Interessenkonflikt auftreten kann.
 - Maßnahmen, die verhindern oder einschränken, dass eine Person einen unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausübt, in der eine relevante Person Anlagedienstleistungen oder Nebendienstleistungen oder -tätigkeiten ausführt. Darüber hinaus kann die Person, die über den Bonus einer Person entscheidet oder sie beeinflusst, einen unzulässigen Einfluss auf die Integrität des Urteils dieser Person ausüben.
 - Maßnahmen zur Verhinderung oder Kontrolle der gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Beteiligung einer relevanten Person an separaten Anlage- oder Nebendienstleistungen oder -aktivitäten wie dem Empfang und der Übermittlung von Kundenaufträgen.

Falls die Gesellschaft aufgrund ihrer begrenzten Mitarbeiterzahl nicht in der Lage ist, eine vollständige Aufgabentrennung zu gewährleisten, verfügt sie über angemessene Ausgleichskontrollen, einschließlich der häufigen Überprüfung eines Bereichs durch die zuständigen Führungskräfte und Kontrollfunktionen.

Falls die Einführung oder Anwendung einer oder mehrerer der oben genannten Maßnahmen und Verfahren nicht das erforderliche Maß an Unabhängigkeit gewährleistet, ist die Gesellschaft verpflichtet, alternative oder zusätzliche Maßnahmen und Verfahren zu ergreifen, die für diese Zwecke notwendig und angemessen sind.



e) Offenlegung von Interessenkonflikten:

Wenn die von der Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen zur Verwaltung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Kundeninteressen vermieden wird, legt die Gesellschaft Interessenkonflikte gegenüber dem Kunden offen. Bevor die Gesellschaft eine Transaktion durchführt oder eine Anlage oder eine Nebendienstleistung für den Kunden erbringt, muss sie dem Kunden jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt offenlegen. Die Offenlegung erfolgt rechtzeitig und auf einem dauerhaften Datenträger und muss unter Berücksichtigung der Art des Kunden so detailliert sein, dass er eine fundierte Entscheidung in Bezug auf die Anlage oder Nebendienstleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, treffen kann. Die Kunden erhalten die Möglichkeit, ohne unzumutbare Hindernisse zu entscheiden, ob sie ihre Beziehung zur Gesellschaft fortsetzen wollen oder nicht.

Wann die Offenlegung erfolgen soll: Wenn die organisatorischen oder verwaltungstechnischen Vorkehrungen, die die Gesellschaft getroffen hat, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte die Interessen ihrer Kunden beeinträchtigen, nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen verhindert wird. Die Offenlegung ist eine Maßnahme der letzten Instanz, die nur in dem oben genannten Fall angewendet werden sollte. Ein übermäßiges Vertrauen auf diese Offenlegung gilt als Mangel in der Richtlinie der Gesellschaft zu Interessenkonflikten.

Wie die Offenlegung erfolgen soll: Die Offenlegung muss auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen, was auch die Bereitstellung der Offenlegung über die Webseite der Gesellschaft einschließen kann.

Welche Informationen müssen in der Offenlegung enthalten sein: Die Offenlegung enthält unter Berücksichtigung der Art des Kunden genügend Details, um diesen in die Lage zu versetzen, eine fundierte Entscheidung in Bezug auf die Dienstleistung zu treffen, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt. Dies ist der Fall, wenn die Offenlegung mindestens die folgenden Angaben enthält:

- i. Eine genaue Beschreibung des fraglichen Interessenkonflikts unter Berücksichtigung der Art des Kunden, dem die Offenlegung mitgeteilt wird. Diese Klausel ist nicht so zu verstehen, dass sie die Möglichkeit ausschließt, die Offenlegung auf einem dauerhaften Datenträger sowohl an Privatkunden als auch an Nicht-Privatkunden zu übermitteln;
- ii. Detaillierte Erläuterung der Art und/oder Quellen von Interessenkonflikten sowie der Risiken für den Kunden, die sich aus dem Konflikt ergeben, und der Schritte, die zur Minderung dieser Risiken unternommen wurden; und
- iii. Klare Aussage, dass die organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die die Gesellschaft zur Vermeidung oder Bewältigung dieses Konflikts getroffen hat, nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Kundeninteressen verhindert wird.

Verweigerung des Handelns: Wenn die Gesellschaft feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, einen Interessenkonflikt mit einer der oben beschriebenen Methoden zu bewältigen, lehnt die Gesellschaft es ab, im Namen des betreffenden Kunden zu handeln.

Verzicht auf Agieren: Wenn die Gesellschaft feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, einen Interessenkonflikt mit einer der oben beschriebenen Methoden zu bewältigen, lehnt sie es ab, im Namen des betreffenden Kunden zu agieren.

f) Aufbewahrung von Aufzeichnungen:

Die Gesellschaft führt und aktualisiert regelmäßig Aufzeichnungen über die Arten von Anlage- und Nebendienstleistungen oder Anlagetätigkeiten, die von der Gesellschaft oder in ihrem Namen ausgeführt werden und bei denen ein Interessenkonflikt, der ein wesentliches Risiko der Schädigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden mit sich bringt, aufgetreten ist oder, im Falle einer laufenden Dienstleistung oder Tätigkeit, auftreten kann. Die folgenden Unterlagen müssen mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden:



- Diese Richtlinie und alle übrigen Änderungen, falls zutreffend;
- Das Konfliktprotokoll und die Karte zur Identifizierung und Verwaltung von Konflikten;
- Regeln, Verfahren und Prozesse;
- Schulungsmaterial und Schulungsunterlagen;
- Meldungen von Interessenkonflikten;
- Angaben zu den durchgeführten Überprüfungsarbeiten (einschließlich etwaiger Entscheidungen zur Verwaltung von Interessenkonflikten); und
- Alle anderen Unterlagen, die zum Nachweis der Verwaltung von Interessenkonflikten verwendet werden.

g) Verfahren:

Der Compliance-Beauftragte ist für die Einhaltung der Richtlinie zu Interessenkonflikten verantwortlich. In dieser Hinsicht stellt der Compliance-Beauftragte sicher, dass alle Mitarbeiter der Gesellschaft die Richtlinie zu Interessenkonflikten kennen und Umstände, die zu Interessenkonflikten führen können, klar erkennen können. Der Compliance-Beauftragte ist dafür verantwortlich, die Richtlinie regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

Falls ein Mitarbeiter auf eine Situation stößt, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte, muss er dies unverzüglich dem Compliance-Beauftragten melden. Der Compliance-Beauftragte entscheidet in Absprache mit der Geschäftsleitung, ob ein Interessenkonflikt vorliegt und ergreift die notwendigen Maßnahmen, um diesen zu lösen.

h) Zuständigkeiten:

Der Vorstand der Gesellschaft ist dafür verantwortlich, die Zuständigkeit klar zuzuweisen und die Befugnisse an rechenschaftspflichtige Personen zu delegieren, um sicherzustellen, dass die Beteiligten sich ihrer Beteiligung bewusst sind und dass die betreffende Person über ein ausreichendes Maß an Befugnissen und Unabhängigkeit verfügt, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.

Das Senior Management der Gesellschaft ist dazu verpflichtet:

- sich in vollem Umfang an der Umsetzung von Richtlinien, Verfahren und Regelungen für die Identifizierung, die Verwaltung und die laufende Überwachung von Interessenkonflikten zu beteiligen;
- eine ganzheitliche Sichtweise einzunehmen, um die Identifizierung potenzieller und entstehender Konflikte innerhalb und zwischen den Geschäftsbereichen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass fundierte Beurteilungen in Bezug auf die Wesentlichkeit getroffen werden;
- das Problembewusstsein zu schärfen und die Einhaltung der Vorschriften durch die betreffenden Personen zu gewährleisten, indem regelmäßige Schulungen (auch für die Mitarbeiter von Auftragnehmern und Drittanbietern) sowohl bei der Einarbeitung als auch in Form von Auffrischungsschulungen durchgeführt werden; die Richtlinien, Verfahren und Erwartungen klar zu kommunizieren; dafür zu sorgen, dass das Bewusstsein für Konfliktverfahren Teil der Leistungsbeurteilung/des Beurteilungsprozesses ist und dass die besten Praktiken in der gesamten Gesellschaft verbreitet werden;
- robuste Systeme und Kontrollen sowie wirksame regelmäßige Überprüfungen zu finanzieren, um sicherzustellen, dass die Strategien und Kontrollen, die zur Verwaltung und Minderung von Risiken eingesetzt werden, angemessen und wirksam bleiben und dass bei Bedarf angemessene Warnungen und Hinweise an die Kunden ausgegeben werden;
- Managementinformationen zu nutzen, um ausreichend aktuell und informiert zu bleiben; und
- eine unabhängige Überprüfung der bestehenden Prozesse und Verfahren zu unterstützen.

Einzelpersonen sind verpflichtet, neue Interessenkonflikte, die sich aus den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten/Dienstleistungen ergeben, zu erkennen und das Linienmanagement zu benachrichtigen, sobald sie einen potenziellen Konflikt erkennen.

Der Konfliktbeauftragte der Gesellschaft ist der Compliance-Beauftragte, der für die tägliche Verwaltung der Umsetzung



dieser Richtlinie verantwortlich ist. Insbesondere ist er, bzw. sein Stellvertreter, verantwortlich für:

- Festlegung der Richtlinie in Bezug auf Interessenkonflikte;
- Überwachung und Unterstützung bei der Schulung;
- Überwachung der Einhaltung der Regelungen;
- die Beaufsichtigung über die Verwaltung von Interessenkonflikten;
- Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf Interessenkonflikte;
- Überprüfung und Anfechtung der Karte zur Identifizierung und Bewältigung von Konflikten; und
- Bereitstellung einer angemessenen internen Berichterstattung an den Vorstand.

Im Falle von Konflikten sind sie jedoch an den Leiter der Compliance-Abteilung zu richten.

5. ZUSTIMMUNG DES KUNDEN & OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Mit dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung und der Annahme des Kundenvertrags der Gesellschaft akzeptiert der Kunde die Richtlinie zu Interessenkonflikten und die darin enthaltenen Informationen. Wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden die Maßnahmen und Vorkehrungen der Gesellschaft nicht ausreichen, um den Konflikt zu bewältigen, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, die Transaktion oder die Angelegenheit, die zu dem Konflikt geführt hat, nicht fortzusetzen.

6. VERFÜGBARKEIT UND AKTUALISIERUNGEN

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Richtlinie zu überprüfen, wann immer sie dies für angemessen hält. Weitere Informationen und/oder Fragen zu Interessenkonflikten können auf Anfrage an compliance@whitetip.gr gestellt werden.

